

Problembeschreibung/Begründung

Auf Grundlage der §§ 65 ff BbgKVerf erlässt die Stadtverordnetenversammlung für jedes Jahr eine Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Der Erlass der Haushaltssatzung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft. (§ 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf).

.....

.....